

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2022

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Es gab keine Urteile oder Entscheide in Schweizer Fällen.

### II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

#### [Urteil Drelon gegen Frankreich](#) vom 8. September 2022 (Nr. 3153/16 et 27758/18)

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Beschaffung von Daten über die sexuellen Praktiken eines potenziellen Blutspenders und übermässig lange Aufbewahrung dieser Daten durch eine öffentliche Einrichtung*

Der Fall betrifft zum einen die Beschaffung und Aufbewahrung von Personendaten zur vermuteten sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers durch die französische Blutspendeanstalt (Établissement français du sang) sowie die Abweisung der von ihm eingereichten Diskriminierungsklage durch die Strafgerichte und zum anderen die Ablehnung seiner Anmeldungen für die Blutspende sowie die Abweisung seiner Beschwerde wegen wegen Überschreitung der Befugnisse gegen den Erlass vom 5. April 2016 zur Änderung der Kriterien für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Blutspende durch das Obersten Verwaltungsgericht (Conseil d'État). Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass die Beschaffung und Aufbewahrung von Personendaten über die Ergebnisse der Auswahlverfahren für potenzielle Blutspenderinnen und Blutspender dazu beiträgt, die Sicherheit von Bluttransfusionen zu gewährleisten, stellte er klar, dass es jedoch besonders wichtig ist, dass die von dieser Bearbeitung betroffenen besonders schützenswerten Daten sachlich richtig, auf dem neuesten Stand, angemessen, relevant und im Verhältnis zu den verfolgten Zwecken stehen und nicht länger als notwendig aufbewahrt werden. Obwohl der Beschwerdeführer sich geweigert hatte, die Fragen zu seiner Sexualität während des medizinischen Interviews vor der Spende zu beantworten, wurde bei der Datenbearbeitung angegeben, dass eine Kontraindikation für Männer, die Geschlechtsverkehr mit einem Mann hatten, vorliegt. Der Gerichtshof folgerte daraus, dass die beschafften Daten auf blossen Spekulationen beruhten und keine gesicherte Tatsachengrundlage hatten. Darüber hinaus wies die Regierung nicht nach, dass die Dauer der Aufbewahrung der strittigen Daten so geregelt war, dass diese nicht länger aufbewahrt werden konnten, als es für die Zwecke, für die sie beschafft wurden, erforderlich war. So befand der Gerichtshof, dass die strittigen Daten zu lange aufbewahrt wurden und so wiederholt gegen den Beschwerdeführer verwendet werden konnten, was zu seinem automatischen Ausschluss von der Blutspende führte.

Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

#### [Urteil Kavala gegen die Türkei](#) vom 22. Juli 2022 (Nr. 28749/18), Verfahren nach Artikel 46 Absatz 4 EMRK

*Säumnisverfahren gegen die Türkei wegen Nichtbeachtung des endgültigen Urteils des Gerichtshofs (Art. 46 Abs. 4 EMRK)*

Der Fall betrifft die vom Ministerkomitee des Europarats dem Gerichtshof vorgelegte Frage, ob die Republik Türkei ihrer Verpflichtung nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK genügt hat, dem Kammerurteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kavala gegen die Türkei vom 10. Dezember 2019 nachzukommen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte nach dem Kammerurteil am 18. Februar 2020 die bedingte Entlassung von Herrn Kavala angeordnet hatten. Herr Kavala wurde jedoch noch am selben Tag auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf versuchten Staatsstreich (Art. 309 des Strafgesetzbuchs [StGB]) festgenommen und am nächsten Tag in Untersuchungshaft genommen. Herr Kavala wurde ferner am 9. März 2020 wegen des Vorwurfs der Spionage (Art. 328 StGB) in Untersuchungshaft genommen. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass weder die Entscheide über die Inhaftierung von Herrn Kavala noch die Anklageschrift wegen militärischer oder politischer Spionage irgendwelche wesentlich neuen Tatsachen enthielten, die diesen neuen Verdacht hätten rechtfertigen können. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Ermittlungsbehörden erneut auf zahlreiche rechtmässig durchgeführte Handlungen verwiesen, um die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Herrn Kavala ungeachtet der verfassungsrechtlichen Garantien gegen willkürliche Inhaftierung zu rechtfertigen. Zwar hat die Türkei einige Massnahmen zur Umsetzung des Kammerurteils vom 10. Dezember 2019 ergriffen und auch mehrere Aktionspläne vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichtshofs durch das Ministerkomitee befand sich Herr Kavala trotz dreier Entscheide zur bedingten Entlassung und eines Freispruchs seit mehr als vier Jahren, drei Monaten und vierzehn Tagen in Untersuchungshaft. Gemäss dem Gerichtshof liessen ihn die von der Türkei angegebenen Massnahmen nicht zum Schluss kommen, dass der betreffende Vertragsstaat «nach Treu und Glauben» in einer Weise gehandelt hat, die mit den «Schlussfolgerungen und dem Geist» des Kavala-Urteils vereinbar ist oder durch die der Schutz der in der Konvention anerkannten Rechte konkret und wirksam umgesetzt wird.

Verletzung von Artikel 46 Absatz 1 EMRK (16 zu 1 Stimmen).

### **Urteil McCann und Healy gegen Portugal vom 20. September 2022 (Nr. 57195/17)**

*Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Ablehnung der Zivilklage der Beschwerdeführer, die durch einen ehemaligen Polizisten des Verbrechens an ihrer verschwundenen Tochter beschuldigt wurden; der Polizist war für die in den Medien veröffentlichte Untersuchung zuständig, die mangels Beweisen eingestellt wurde; keine ernsthaften Auswirkungen der Behauptungen des Polizisten auf die Beschwerdeführer*

Der Fall betrifft Behauptungen eines ehemaligen Inspektors der Kriminalpolizei – in einem Buch, einem Dokumentarfilm und einem Zeitungsinterview – über die angebliche Beteiligung der Beschwerdeführer am Verschwinden ihrer Tochter Madeleine McCann, die am 3. Mai 2007 im Süden Portugals verschwunden war. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof, dass ihr Recht auf ihren Ruf und ihre Unschuldsvermutung verletzt worden seien. Der Gerichtshof befand, dass, selbst wenn der Ruf der Beschwerdeführer geschädigt worden wäre, dies nicht wegen der These des Autors des Buches geschehen sei, sondern wegen der Verdächtigungen, die gegen sie geäussert worden waren. Diese waren ausschlaggebend dafür, dass sie während der Strafuntersuchung überprüft wurden (die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren im Juli 2008 ein) und dass in den Medien viel über sie berichtet und debattiert wurde. Es handelte sich also um Informationen, die der Öffentlichkeit umfassend bekannt waren, noch bevor die Untersuchungsakte den Medien zur Verfügung gestellt und das strittige Buch veröffentlicht wurde. Die innerstaatlichen Behörden haben also nicht gegen ihre positive Verpflichtung verstossen, das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens zu schützen. Der Gerichtshof war ausserdem der Ansicht, dass der Oberste Gerichtshof in seinen Urteilen vom Januar und März 2017 – die sich auf von den Beschwerdeführern eingereichte Zivilklagen bezogen – keine Kommentare abgegeben hat, die eine Schuld der Beschwerdeführer oder auch nur einen Verdacht gegen sie hinsichtlich

der Umstände des Verschwindens ihrer Tochter nahelegen würden. Die Beschwerde der Beschwerdeführer in Bezug auf ihre Unschuldsvermutung war daher offensichtlich unbegründet.

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Unzulässig in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 EMRK.

### **Gutachten vom 13. Juli 2022 zur unterschiedlichen Behandlung von Eigentümerversammlungen, die «zum Zeitpunkt der Gründung eines zugelassenen kommunalen Jagdvereins anerkanntermassen bereits bestanden», und später gegründeten Eigentümerversammlungen (Antrag Nr. P16-2021-002)**

*Diskriminierungsverbot (Art. 14); Recht auf Eigentum (Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK [von der Schweiz nicht ratifiziert]); Eigentümerversammlungen, die nach der Gründung eines zugelassenen kommunalen Jagdvereins (Association communale de chasse agréée, ACCA) gegründet wurden, können ihre Grundstücke nicht aus dem Jagdgebiet der ACCA entfernen*

Das Gutachten bezieht sich auf einen Antrag, der vom Obersten Verwaltungsgericht der Französischen Republik (Conseil d'État) gestellt wurde. Der Conseil d'État fragte den Gerichtshof nach den Kriterien, nach denen beurteilt werden kann, ob eine Gesetzesbestimmung mit Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 vereinbar ist, wenn gemäss dieser Bestimmung Eigentümerversammlungen, die nach der Gründung einer ACCA gegründet wurden, ihre Grundstücke nicht aus dem Jagdgebiet der ACCA entfernen können, sobald die dafür erforderliche Mindestfläche erreicht ist.

Dem Gerichtshof zufolge ist es zunächst Sache des Conseil d'État, zu beurteilen, ob die Ungleichbehandlung in den Anwendungsbereich von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fallen kann und, wenn ja, ob sie Personen in ähnlichen oder vergleichbaren Situationen betrifft oder nicht. Wird jede dieser beiden Vorfragen bejaht, muss das antragstellende Gericht, um festzustellen, ob die fragliche Ungleichbehandlung «rechtmässig und angemessen» und somit mit Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 vereinbar ist, Folgendes sicherstellen: Erstens muss der Gesetzgeber mit der Unterscheidung der Kategorien von Eigentümern oder Inhabern von Jagdrechten nach dem Zeitpunkt der Gründung ihrer Vereinigung ein oder mehrere «legitime Ziele» verfolgt haben. Zweitens muss das Gesetz eine Rechtsgrundlage darstellen, die dem Erfordernis der Rechtmässigkeit gemäss Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 genügt. Drittens muss «ein vernünftiges Verhältnis der Verhältnismässigkeit» zwischen den eingesetzten Mitteln und den legitimen Zielen bestehen. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Massnahme, mit der die fragliche Ungleichbehandlung eingeführt wird, sollte das antragstellende Gericht insbesondere die Art des gesetzlich eingeführten Unterscheidungskriteriums und seine Auswirkungen auf den Ermessensspielraum der nationalen Behörden, die Wahl der zur Erreichung der Ziele eingesetzten Mittel, die Eignung der Mittel für die Ziele sowie die Auswirkungen der Mittel berücksichtigen (einstimmig).

### **Urteil Darboe und Camara gegen Italien vom 21. Juli 2022 (Nr. 5797/17)**

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Verfahrensgarantien für minderjährige Migrantinnen und Migranten; Möglichkeit zur Einreichung eines Asylgesuchs; Freiheitsentzug für mehr als vier Monate in einem überfüllten Aufnahmezentrum für Erwachsene*

Der Fall betrifft Beschwerdeführer, die im Juni 2016 in behelfsmässigen Booten in Italien ankamen und dort Asyl beantragten, wobei sie behaupteten, unbegleitete Minderjährige zu

sein. Sie wurden in einem Aufnahmezentrum für erwachsene Migrantinnen und Migranten untergebracht und anschliessend einem Verfahren zur Altersbestimmung unterzogen. Der Gerichtshof betonte, dass nach seiner gefestigten Rechtsprechung die Schwierigkeiten, die sich aus dem wachsenden Zustrom von Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden ergeben und mit denen insbesondere die Staaten an den Aussengrenzen der Europäischen Union konfrontiert sind, für die Mitgliedstaaten des Europarats kein Grund sind, ihren Verpflichtungen nach Artikel 3 nicht nachzukommen. In Bezug auf Herrn Darboe (den ersten Beschwerdeführer) befand er, dass die Verfahrensgarantien, die dieser als minderjähriger Migrant hätte geniessen müssen, nicht hinreichend beachtet wurden. Aufgrund dessen konnte er kein Asylgesuch stellen und war er mehr als vier Monate in einem überfüllten Aufnahmezentrum für Erwachsene untergebracht (Verletzung von Art. 8 EMRK). Die Dauer und die Bedingungen seiner Unterbringung im Aufnahmezentrum für Erwachsene stellten eine Verletzung von Artikel 3 EMRK dar. Das Fehlen jeglichen Rechtsmittels, um die Verletzung seiner Rechte geltend zu machen, stellte eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 EMRK dar (einstimmig).

Da der Gerichtshof nicht wusste, was mit dem zweiten Beschwerdeführer geschehen ist, hat er dessen Beschwerde aus dem Register gestrichen.

### **Urteil Ibragimova gegen Russland vom 30. August 2022 (Nr. 68537/13)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verbot, das Gesicht bei einer öffentlichen Veranstaltung zu ver mummen; strafrechtliche Verurteilung*

Der Fall betrifft die Verurteilung der Beschwerdeführerin in einem Verwaltungsstrafverfahren, das gegen sie eingeleitet wurde, weil sie bei einer Demonstration im August 2012 auf einem Platz in Murmansk (Russland) eine Sturmhaube getragen hatte. Die Beschwerdeführerin organisierte eine einsame Demonstration als Reaktion auf den Prozess der Punkband Pussy Riot, und ihre Sturmhaube, eine grüne Strickmütze mit Augenlöchern, die ihr bis zum Kinn reichte, ähnelte derjenigen, die die Mitglieder der Band bei ihren Auftritten trugen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Verurteilung der Beschwerdeführerin unangemessen streng war. Darüber hinaus gibt es keinen Beweis dafür, dass sich die Beschwerdeführerin weigerte, ihre Sturmhaube abzunehmen, oder dass die bei ihrer Demonstration anwesenden Polizisten versuchten, ihre Identität zu überprüfen oder sie zu warnen.

Verletzung von Artikel 10 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

### **Urteil Jansons gegen Lettland vom 8. September 2022 (Nr. 1434/14)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung aus der eigenen Wohnung; Untätigkeit der Polizei in Bezug auf das Verwehren des Zugangs zur Wohnung durch Sicherheitsbeamte; Fehlen wirksamer innerstaatlicher Rechtsmittel zum Schutz der Rechte des Beschwerdeführers*

Der Fall betrifft die Beschwerde des Beschwerdeführers, dass er gezwungen wurde, die Wohnung in einem Wohnhaus in Riga, in der er lebte, zu verlassen, als sein Recht, dort zu wohnen, bestritten wurde. Tatsächlich wurde das Wohngebäude 2011 verkauft und der neue Eigentümer postierte bewaffnete Sicherheitsbeamte am Eingang der Wohnung des Beschwerdeführers und verwehrte ihm so den Zugang dazu. Später verschaffte sich ein Hauswart gewaltsam Zutritt, tauschte die Schlösser aus und entfernte Hab und Gut des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die gesetzlich vorgesehenen Garantien nicht gewährleistet wurden und dass das lettische Rechtssystem den Beschwerdeführer daher nicht wirksam vor einer willkürlichen Verletzung seiner Rechte

geschützt hat. Der Beschwerdeführer wurde ausgewiesen, obwohl kein Gericht die im Rahmen des Mietstreits vorgebrachten Argumente geprüft hatte, und trotz wiederholter Aufforderungen des Betroffenen weigerte sich die Polizei einzugreifen. Gemäss einem Bericht der Ombudsperson war eine solche Passivität seitens der Polizei zur Zeit der Vorfälle üblich. Seitdem wurden die Ordnungskräfte angewiesen, dafür zu sorgen, dass Mieterinnen und Mieter Zugang zu ihren Wohnungen erhalten, wenn sie Opfer gesetzeswidriger Handlungen von Vermieterinnen und Vermietern werden.

Verletzung von Artikel 8 allein und in Verbindung mit Artikel 13 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

### **Urteil Otiite gegen Vereinigtes Königreich vom 27. September 2022 (Nr. 18338/19)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung eines niedergelassenen Ausländers, der wegen schweren Betrugs verurteilt wurde; bei der Interessenabwägung wurden nur die Einwanderungsnormen und nicht die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigt*

Der Fall betrifft einen nigerianischen Staatsangehörigen, dem im Oktober 2015 eine Wegweisungsverfügung zugestellt worden war, obwohl er 2004 eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung für das Vereinigte Königreich erhalten hatte. Die Wegweisung war verfügt worden, nachdem der Betroffene 2014 wegen zweifacher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zur Herstellung oder Lieferung von Gegenständen, die für den Betrug bestimmt waren, zu einer Haftstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt worden war. Das Oberste Gericht wies daraufhin seine Beschwerde gegen die Wegweisung ab mit der Begründung, dass die Wegweisung keine «übermässig schweren» Auswirkungen auf seine Ehefrau und seine Kinder, die alle britische Staatsbürger sind, haben würde. Da das Obergericht die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderliche Abwägung nicht vorgenommen hatte, führte der Gerichtshof diese selbst durch. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Stabilität des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers im Vereinigten Königreich das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung nicht überwiegt.

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

### **Entscheid Makovetskyv gegen die Ukraine vom 15. September 2022 (Nr. 50824/21)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art. 35 EMRK); Kampf gegen die Verbreitung von SARS CoV-2 (Covid-19); Verwaltungsstrafe wegen der Weigerung, in einem Supermarkt eine Maske zu tragen*

Der Fall betrifft ein Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung, das gegen den Beschwerdeführer eingeleitet wurde, weil er sich geweigert hatte, in einem Supermarkt eine Maske zu tragen, obwohl das Tragen einer Maske zu den obligatorischen Massnahmen gehörte, die gegen die Ausbreitung von Covid-19 eingeführt wurden. Gemäss dem Gerichtshof haben die innerstaatlichen Gerichte den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, seine Argumente vorzutragen, und haben diese geprüft. Die von einem Polizeibeamten verhängte Ordnungsbusse wurde gerichtlich überprüft. Der Gerichtshof befand, dass die Argumente des Beschwerdeführers offensichtlich unbegründet sind. Da gegen den Beschwerdeführer keine Anklage in Strafsachen erhoben wurde, ist Artikel 7 EMRK in diesem Fall nicht anwendbar.

Unzulässig (einstimmig) wegen offensichtlicher Unbegründetheit (Art. 6 EMRK) und wegen Unvereinbarkeit *ratione materiae* (Art. 7 EMRK).

### Entscheid Pipera gegen Rumänien vom 1. September 2022 (Nr. 24183/21)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4); Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK) Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art. 35 EMRK); Massnahmen der rumänischen Behörden während der Covid-19-Pandemie*

Der Fall betrifft eine Beschwerde gegen die Massnahmen, die von der rumänischen Regierung während der am 18. Mai 2020 verhängten Alarmstufe infolge des am 16. März 2020 während der Covid-19-Pandemie verhängten Notstands eingeführt wurden. Die beanstandeten Massnahmen umfassten unter anderem die Pflicht, in bestimmten Fällen eine Erklärung auszufüllen, in der Zweck, Ziel und Dauer der Reise sowie andere Personendaten angegeben werden mussten. Sie waren Teil der am 18. Mai 2020 in Rumänien verhängten Alarmstufe, die auf den am 16. März 2020 aus sanitärischen Gründen verhängten Notstand folgte. Dem Gerichtshof zufolge muss die Situation als «unvorhersehbarer aussergewöhnlicher Kontext» bezeichnet werden. Die Massnahmen galten für die gesamte Bevölkerung aufgrund der sanitärischen Lage, die von den zuständigen nationalen Behörden als schwerwiegend eingestuft wurde. Der Beschwerdeführer bestritt sie allgemein und ungenau und beschwerte sich *in abstracto* über die Unzulänglichkeit und Unangemessenheit der Massnahmen, die der rumänische Staat zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19 ergriffen hatte. Er machte keine Angaben zu seiner persönlichen Situation und erklärte nicht genau, inwiefern die angeblichen Versäumnisse der nationalen Behörden ihn direkt betreffen würden. Folglich erfüllten diese Rügen weder die Zulässigkeitskriterien noch liessen sie erkennen, dass eine Verletzung der in der Konvention oder ihren Protokollen verankerten Rechte und Freiheiten vorlag.

Unzulässig (einstimmig).